

3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus 13 Brunnen und diversen Quellen im Mittel insgesamt bis zu 763.500 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen Groß-Breitenbach, Im Wehrich sowie Eulenacker eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG sind für die beantragten Grundwasserentnahmen aus den übrigen Gewinnungsanlagen standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die Gewinnungsanlagen werden seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt oder reduziert, eine Erhöhung der Fördermengen ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Bei den Quellen handelt es sich um frei austretendes Grundwasser, wodurch eine Überförderung nicht möglich ist. Der gute mengenmäßige Zustand des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die beantragten Entnahmemengen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder relevante Arten im Sinne von § 44 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahmen nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 15. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.31/18-2019/3

StAnz. 5/2024 S. 163

80

Anerkennung der Dr. med. univ. Jan & Laura Otten Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. November 2023 errichtete Dr. med. univ. Jan & Laura Otten Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 10. Januar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Januar veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.06/3-2020

StAnz. 5/2024 S. 164

81 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“

vom 1. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21, 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 22. Mai 2023 (GVBl. S. 379) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Feuchtgebiete in dem Talsystem des Lippersbachs sowie die jeweils angrenzenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“ besteht aus Flächen der Flur 1 in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 22,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.500. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin Orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Koordinatenverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es, den Lippersbach mit seinem Talkessel und Seitental „Am Gerhardsberg“ mit Vorkommen von Quell- und Hangmooren sowie Anmoorbereichen und Stillgewässern, mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Ferner sollen die angrenzenden Waldbestände in den Wassereinzugsgebieten langfristig zu Laubmischwäldern entwickelt werden.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. außerhalb der Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit sonstigen motorgetriebenen sowie motorunterstützten Fahrzeuge zu fahren;
 9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Geocaching zu betreiben;
 10. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
 11. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
 12. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 13. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 Meter langen Leine laufen zu lassen;
 14. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
 15. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
 16. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
 17. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 19. sonstige Handlungen, die in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG durch ein Bundes- oder Landesgesetz für unzulässig erklärt werden, vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. entgegen Nr. 2, 5 und 6 die regelmäßige Entnahme von Nadelgehölzen inklusive des aufkommenden Jungwuchses im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig;
2. entgegen Nr. 6 und 13 die Ausübung der Jagd auf Schalenwild einschließlich Waschbär, Marderhund und Nutria mit den in § 3 Nr. 11 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
3. entgegen Nr. 1 die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anseinrichtungen;
4. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der Oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, insbesondere im Sinne des Klimaschutzes und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;

5. entgegen Nr. 2, 5 und 6 Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten i. S. d. EU-Verordnung Nr. 1143/2014, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
6. entgegen Nr. 5 und 6 akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege mit der Maßgabe die gefälltten Bäume oder entfernten Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen;
7. entgegen Nr. 2, 5 und 6 die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen. Ganzjährige Reparaturarbeiten sind nur mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht;
9. entgegen Nr. 9 und 12 das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen sowie das Betreten der entsprechenden Grundstücke durch die berechtigten Nutzer, Waldeigentümer sowie der seitens der Oberen Naturschutzbehörde beauftragten Personen.

§ 5 Einvernehmens- und Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1, 2 und 5 der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar;
2. entgegen § 3 Nr. 2, 4, 5 und 6 Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege und deren Wegeseitengräben;
3. entgegen § 3 Nr. 5 und 6 präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
4. entgegen § 3 Nr. 2, 4, 5 und 6 Unterhaltungs- oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. entgegen § 3 Nr. 2, 5, 6, 9 und 12 Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturschutzfachlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
2. entgegen § 3 Nr. 2, 3, 5, 9 und 12 das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Tourismus, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c) des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 1. Dezember 2023

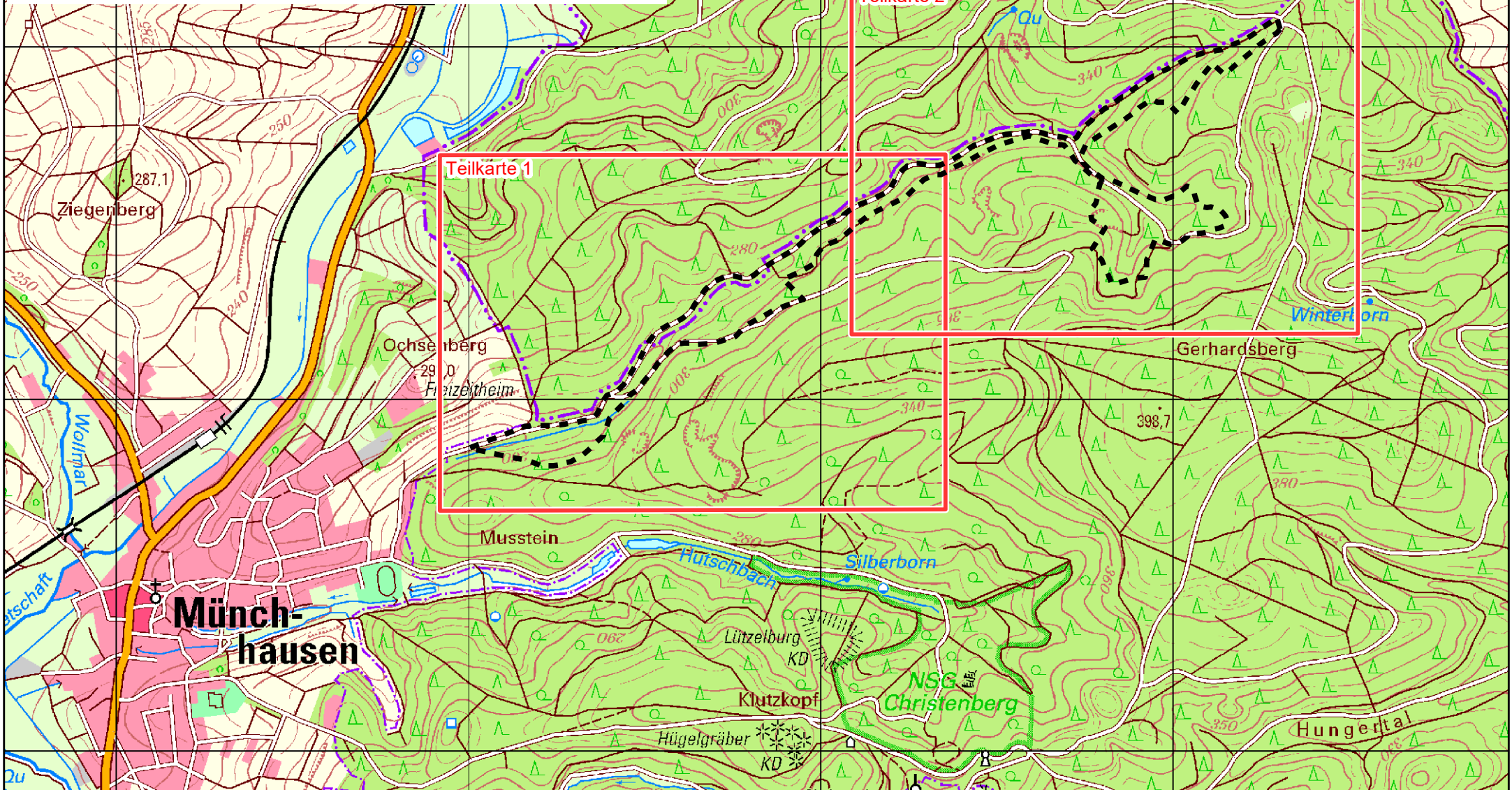
Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 5/2024 S. 164

Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5018, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"



Anlage 2

Teilkarte 1 Maßstab 1 : 3.500

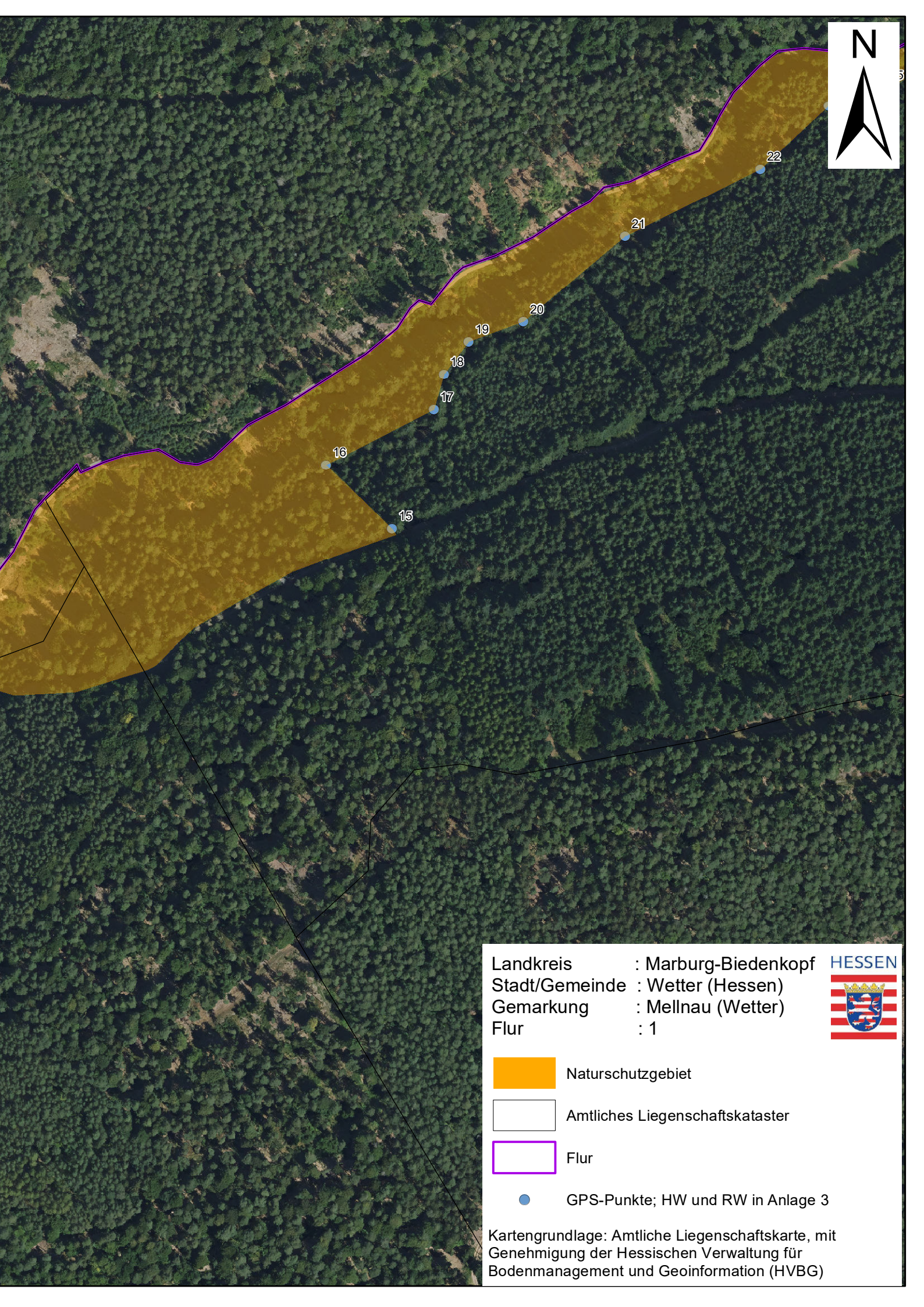
ABGRENZUNGSKARTE

Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"

Gießen, den 01.12. 2023





Dr. Ullrich
Regierungspräsident





Landkreis : Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde : Wetter (Hessen)
Gemarkung : Mellnau (Wetter)
Flur : 1



-  Naturschutzgebiet
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  GPS-Punkte; HW und RW in Anlage 3

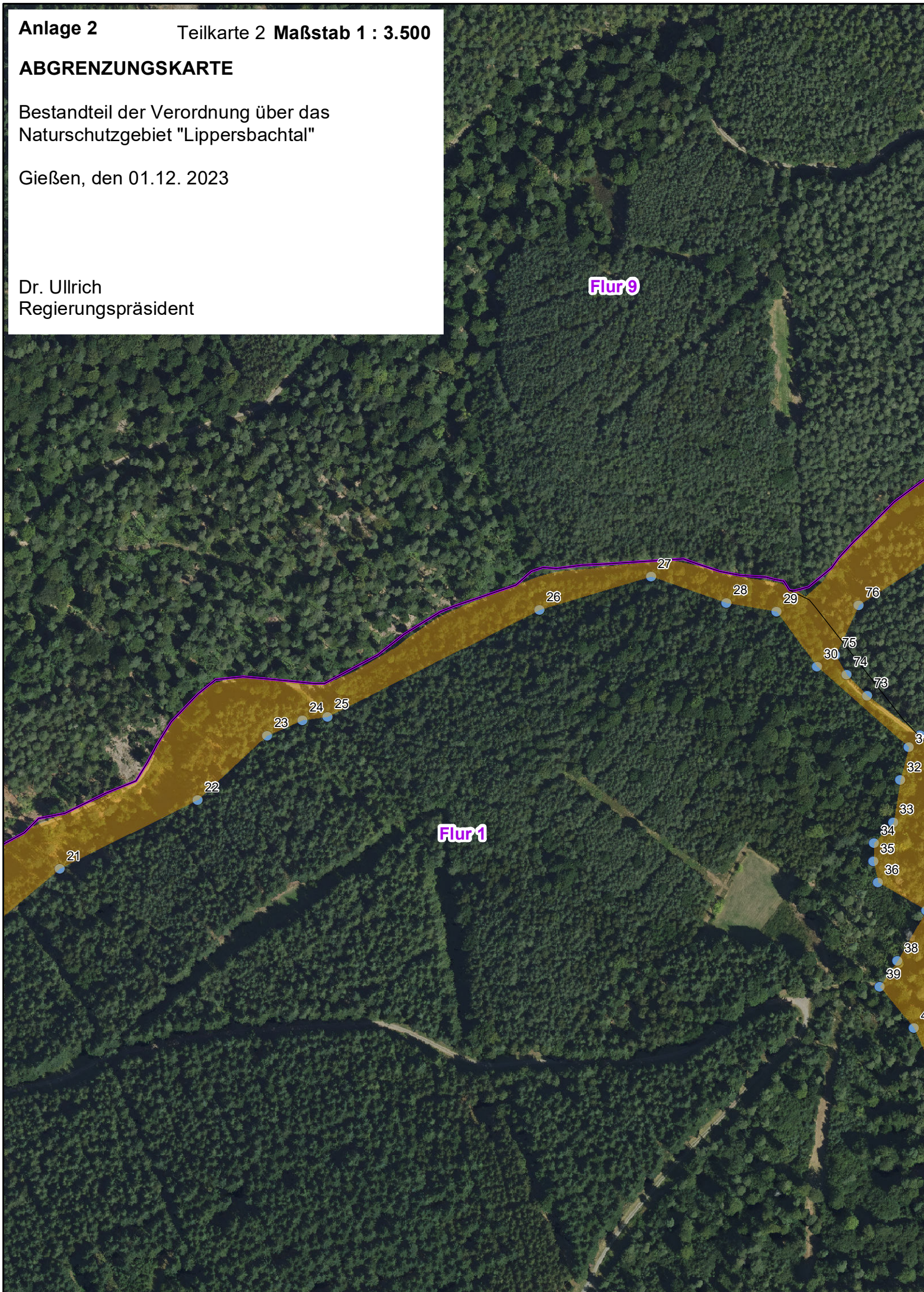
Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

ABGRENZUNGSKARTE

Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"

Gießen, den 01.12. 2023

Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Flur 9

Flur 1

21

22

23

24

25

26

27

28

29

76

75

30

74

73

31

32

33

34

35

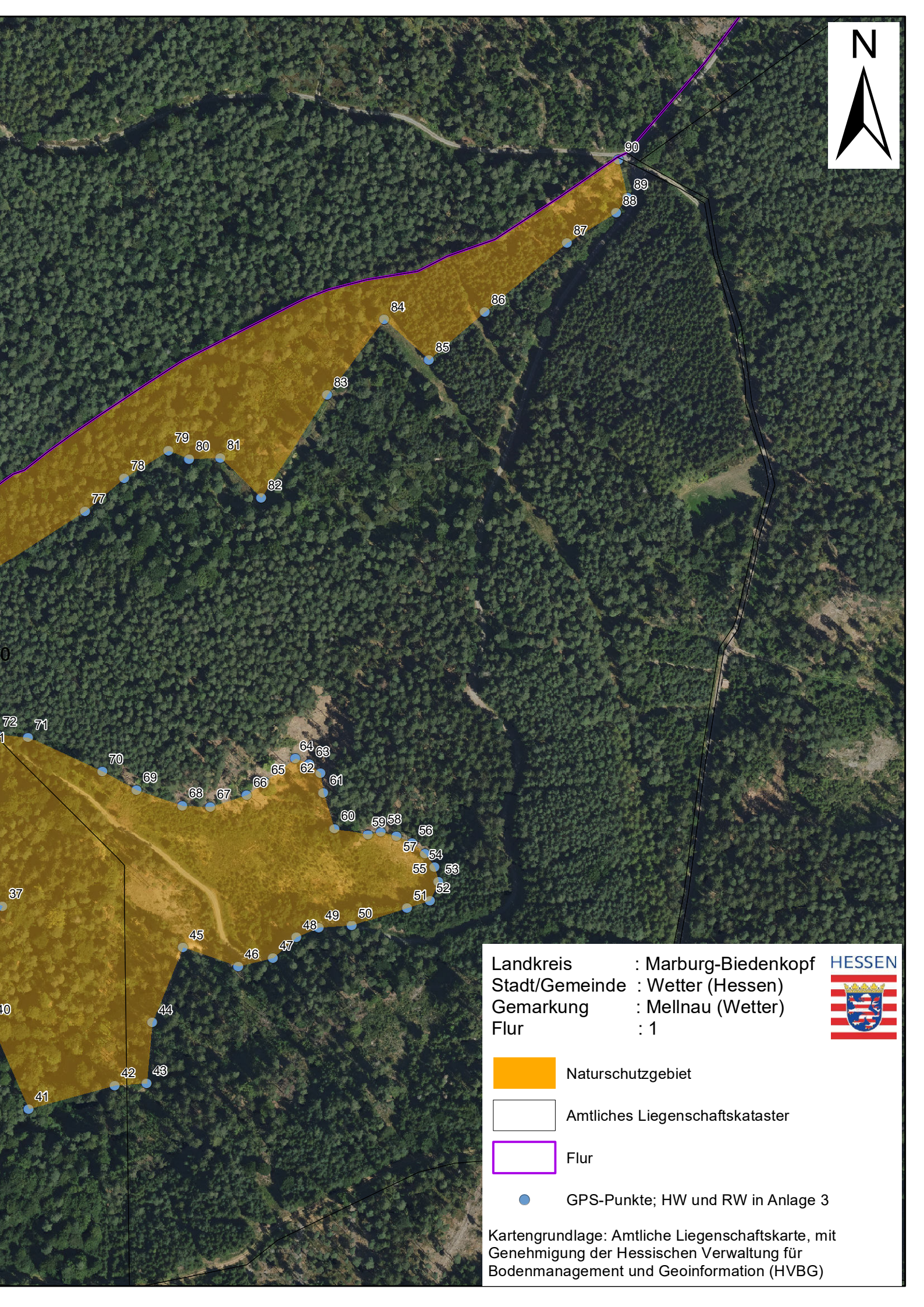
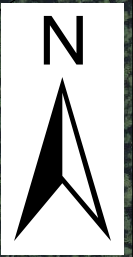
36

37

38





39

40



Landkreis : Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde : Wetter (Hessen)
Gemarkung : Mellnau (Wetter)
Flur : 1



-  Naturschutzgebiet
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  GPS-Punkte; HW und RW in Anlage 3

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Anlage 3

**Koordinatenverzeichnis
als Anlage der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“**

ID	Rechtswert [RW]	Hochwert [HW]
1	3.481.065	5.647.680
2	3.481.124	5.647.699
3	3.481.235	5.647.740
4	3.481.230	5.647.645
5	3.481.275	5.647.629
6	3.481.305	5.647.629
7	3.481.356	5.647.641
8	3.481.384	5.647.656
9	3.481.405	5.647.674
10	3.481.426	5.647.694
11	3.481.448	5.647.716
12	3.481.466	5.647.765
13	3.481.505	5.647.806
14	3.481.524	5.647.830
15	3.482.013	5.648.107
16	3.481.960	5.648.158
17	3.482.046	5.648.202
18	3.482.054	5.648.230
19	3.482.073	5.648.255
20	3.482.117	5.648.271
21	3.482.198	5.648.339
22	3.482.306	5.648.393
23	3.482.360	5.648.443
24	3.482.387	5.648.455
25	3.482.407	5.648.458
26	3.482.572	5.648.541
27	3.482.659	5.648.567
28	3.482.718	5.648.546
29	3.482.757	5.648.540
30	3.482.789	5.648.497
31	3.482.860	5.648.434
32	3.482.853	5.648.409
33	3.482.848	5.648.376
34	3.482.833	5.648.359
35	3.482.832	5.648.345
36	3.482.836	5.648.328
37	3.482.874	5.648.306
38	3.482.851	5.648.267
39	3.482.838	5.648.247
40	3.482.864	5.648.215
41	3.482.895	5.648.145
42	3.482.963	5.648.164
43	3.482.988	5.648.166

44	3.482.993	5.648.214
45	3.483.018	5.648.274
46	3.483.061	5.648.259
47	3.483.089	5.648.265
48	3.483.108	5.648.282
49	3.483.125	5.648.289
50	3.483.152	5.648.291
51	3.483.196	5.648.305
52	3.483.214	5.648.311
53	3.483.221	5.648.326
54	3.483.217	5.648.338
55	3.483.210	5.648.348
56	3.483.200	5.648.357
57	3.483.187	5.648.362
58	3.483.175	5.648.366
59	3.483.164	5.648.364
60	3.483.138	5.648.368
61	3.483.129	5.648.397
62	3.483.127	5.648.412
63	3.483.118	5.648.420
64	3.483.107	5.648.424
65	3.483.082	5.648.405
66	3.483.068	5.648.395
67	3.483.039	5.648.386
68	3.483.017	5.648.387
69	3.482.981	5.648.399
70	3.482.953	5.648.414
71	3.482.895	5.648.441
72	3.482.869	5.648.444
73	3.482.827	5.648.474
74	3.482.812	5.648.491
75	3.482.803	5.648.506
76	3.482.821	5.648.545
77	3.482.940	5.648.621
78	3.482.971	5.648.647
79	3.483.006	5.648.669
80	3.483.022	5.648.663
81	3.483.047	5.648.664
82	3.483.080	5.648.632
83	3.483.132	5.648.713
84	3.483.177	5.648.773
85	3.483.213	5.648.741
86	3.483.258	5.648.779
87	3.483.323	5.648.834
88	3.483.362	5.648.858
89	3.483.371	5.648.871
90	3.483.364	5.648.901